



Datum: 19. Dezember 2023 Zahl: RA 817-10/2023/He.
Seite: 1 von 6

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ferlach
vom 19. Dezember 2023, Zahl: RA 817-10/2023/He., mit welcher eine **Friedhofs- und Urnenstättenordnung** für die **Städtischen Friedhöfe** erlassen wird

Gemäß §§ 26 ff Kärntner Bestattungsgesetz – K-BStG 1971, LGBl. Nr. 61/1971 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 105/2022 wird verordnet:

FRIEDHOFS- und URNENSTÄTTENORDNUNG der Städtischen Friedhöfe

§ 1

Eigentum und Zweckbestimmung

1. Diese Friedhofsordnung gilt für die gemeindeeigenen Friedhöfe.
2. Zu den Städtischen Friedhöfen zählen folgende im Eigentum der Stadtgemeinde Ferlach stehenden Friedhöfe:

Parkfriedhof Ferlach und Waldfriedhof Unterloibl

3. Der Parkfriedhof Ferlach besteht aus den Grundstücken Nr. 57/9, Bfl. .675, 51/3, 47/1, 51/1, 52, EZ 737, KG 72002 Ferlach. Er hat ein Ausmaß von 32.987m².
Der Urnenhain befindet sich auf der Parz. 51/1, EZ 737, KG 72002 Ferlach.

Von dieser Friedhofs- und Urnenstättenordnung ausgenommen sind der

Friedensforst Ferlach

Diese Naturbestattungsanlage auf einer Teilfläche der Parz. 51/1, KG 72002 Ferlach befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Bestattung Kärnten GmbH. Die ausgenommene Fläche ist am Lageplan (Anlage I), welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung darstellt, ersichtlich. Für diese Fläche gilt die „*Ruheordnung im Friedensforst*“, welche von der Kärnten Bestattung GmbH festgelegt wird.

Der Waldfriedhof Unterloibl besteht aus den Grundstücken Nr. Bfl. 113, 156/22, 156/23, 156/4, EZ 56, KG 72016 Unterloibl. Er hat ein Ausmaß von 3.441m².

4. Die Verwaltung der Städtischen Friedhöfe obliegt der Friedhofsverwaltung der Stadtgemeinde Ferlach. Schriftstücke seitens dieser Dienststelle gelten als zugestellt, wenn der Nachweis der Übernahme durch den Empfänger vorliegt, oder die Schriftstücke mit dem Vermerk „unzustellbar“ oder „nicht angenommen“ zurückgesandt werden.
5. Zu den Grabstätten gehören alle Bestattungsanlagen (Einzel-, Doppel-, Familien und Urnengräber und die Sammelgruft).

6. Die Städtischen Friedhöfe sind mit folgenden Infrastrukturanlagen ausgestattet:
 - a) Abfallentsorgungsstellen ausschließlich für Friedhofsabfälle
 - b) Parkplätze
 - c) Barrierefreie Toilettenanlagen für Friedhofsbesucher
 - d) Kühlraum (ausschließlich Parkfriedhof Ferlach)

§ 2 Ordnungsvorschriften

1. Die Städtischen Friedhöfe sind ganzjährig geöffnet. Erforderlichenfalls kann die Friedhofsverwaltung die Schließung der Friedhöfe über die Nachtzeit veranlassen, was durch Anbringen von Tafeln mit entsprechender Aufschrift an den Friedhofseingängen zu verlautbaren ist.
2. Die Aufbahrungshallen sind während der Aufbahrungen geöffnet. Während der Nachtzeit, und zwar in der Zeit vom
 - 01.04. – 30.09. von 21.00 bis 06.00 Uhr und von
 - 01.10. – 31.03. von 20.00 bis 07.00 Uhrist die Aufbahrungshalle geschlossen zu halten.
3. Verhalten der Friedhofsbesucher: Im Friedhof ist alles zu unterlassen, was nicht der Würde des Ortes entspricht. Daher haben sich die Besucher entsprechend ruhig zu verhalten. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Wer ihnen zuwiderhandelt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
4. Innerhalb des Friedhofes ist es nicht gestattet:
 - a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - b) die Wege mit motorisierten Fahrzeugen zu befahren (außer mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung) Während eines Begräbnisses dürfen die Friedhofwege nur von dem Leichen- und Blumenwagen befahren werden,
 - c) Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulagern,
 - d) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - e) Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenhunde)
 - f) das Spielen, Herumlaufen, Radfahren, Rauchen und Lärmen, Konsum alkoholischer Getränke

§ 3 Gewerbliche Arbeiten

1. Gewerbliche Arbeiten an Grabstätten dürfen nur von befugten Gewerbetreibenden vorgenommen werden.
2. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die Anordnungen des Friedhofspersonals zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
3. Alle Arbeiten sind so vorzunehmen, dass dadurch Begräbnisfeierlichkeiten nicht gestört werden. Gewerbliche Arbeiten dürfen nur während der vom Gemeindeamt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Bei längerem Tau- oder Regenwetter ist das Befahren der Schotterwege zu untersagen.
4. Für die Inanspruchnahme der Grabstätten bedarf der Gewerbetreibende der Zustimmung der Benützungsberechtigten. Die Zustimmung ist dem Friedhofspersonal über deren Verlangen nachzuweisen.
5. Die gewerblichen Arbeiten sind ohne unnötigen Aufschub zu vollenden. Die erforderlichen Werkzeuge und Materialien sind so zu lagern, dass sie den Friedhofsbetrieb nicht behindern. Sie sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu entfernen. Dies gilt auch für allfälliges Aushubmaterial und sonstigem Abraum.

§ 4 Benutzungsdauer

Die Benutzungsdauer beträgt für Grabstätten nach der letzten Beisetzung mindestens 10 Jahre, für Grüfte mindestens 25 Jahre.

§ 5 Bestattungsanlagen

1. Die Städtischen Friedhöfe bestehen aus einer Fläche zur Bestattung von Leichen und der Parkfriedhof Ferlach aus einer Fläche zur Bestattung von Leichenasche (Urnen), dem Urnenhain.
2. Außerhalb des Urnenhains dürfen Urnen nur in Familien, Doppel- und Einzelgräbern und in der Sammelgruft beigesetzt werden.

§ 6 Grabstätten

1. Die Gräber werden in Familien-, Doppel- und Einzelgräber eingeteilt. Die Gräber werden nach dem bei der Friedhofverwaltung der Stadtgemeinde Ferlach zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegten Gräberplan fortlaufend belegt.
2. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte steht niemanden an.
3. Größe der Grabstätten:
Einzelgräber mit 1 Grabstelle: höchstens 3m lang und 1,5m breit
Doppelgräber mit 2 Grabstellen: höchstens 3m lang und 2,4m breit
Familiengräber mit 3 Grabstellen: höchstens 3m lang und 3,0m breit

§ 7 Urnenbestattung

1. Urnenbeisetzungen sind am Urnenhain und in Grabstätten zulässig.
2. Im Urnenhain dürfen nur Urnenbeisetzungen vorgenommen werden.
 - a) verrottbare Urnen, welche ins Erdreich eingebracht werden müssen. Die darüber liegende Erdschicht muss mindestens 60 cm tief sein.
 - b) nicht verrottbare Urnen (Metallkapseln oder sonst. nicht verrottbare Materialien)
 - c) Urnenbeisetzungen in Außenbehältern
3. Zusätzlich dürfen in Einzel-, Familien- und Doppelgräbern Urnenbeisetzungen vorgenommen werden
 - a) verrottbare Urnen, welche ins Erdreich eingebracht werden müssen. Die darüber liegende Erdschicht muss mindestens 60 cm tief sein.
 - b) nicht verrottbare Urnen in Schächten (Metallkapseln oder sonst. nicht verrottbare Materialien)
 - c) Urnenbeisetzungen in Außenbehältern

§ 8 Benützungsrecht

1. Durch den Erwerb eines Grabes oder einer Gruft erhält der Berechtigte lediglich ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung.

2. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte darf nur von einer Person erworben werden und ist übertragbar.
Nach dem Ableben des Benützungsberechtigten geht dessen Recht auf einen Erben über. Sind mehrere Erben vorhanden, kommen der Reihenfolge nach für die Übernahme des Benützungsrechtes in Frage:

- a) der überlebende Ehegatte
- b) die Nachkommen in direkter Linie
- c) die Vorfahren
- d) die Geschwister und deren Nachkommen in direkter Linie.

Sind mehrere Anspruchsberechtigte des gleichen Ranges vorhanden, hat die ältere Person den Vorzug.

Der Nachfolgeberechtigte kann jedoch zu Gunsten einer anderen Person aus dieser Reihenfolge auf sein Recht verzichten.

Verzichts- sowie Annahmeerklärungen müssen schriftlich bei der Stadt gegeben werden.

3. In den Grabstätten, an denen ein Benützungsrecht besteht, können die Benützungsberechtigten, deren Ehegatte, Verwandte, Verschwägerte und andere nahestehende Personen des Benützungsberechtigten beerdigt werden. Steht ein Benützungsrecht einer Körperschaft zu, dürfen in der betreffenden Grabstätte nur Mitglieder dieser Körperschaft beigesetzt werden.
4. Grabstätten werden nur in bereits eröffneten Grabfeldern vergeben.
5. Das Grabnutzungsrecht wird durch die Bezahlung eines privatrechtlichen Entgeltes erworben.
6. Eine Übertragung des Grabbenützungsrechtes ist nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich.

§ 9

Erlöschen des Benützungsrechtes für Grabstätten

1. Das Benützungsrecht erlischt:
 - a) durch Ablauf der in der Genehmigung angeführten Benützungsdauer,
 - b) wenn der Benützungsberechtigte die Grabstätte nicht in ordnungsgemäßen Zustand erhält,
 - c) durch Verzicht,
 - d) durch Auflassung oder Umwidmung.
2. Das Benützungsrecht kann entzogen werden:
 - a) wenn Bestimmungen dieser Friedhofsordnung trotz erfolgter Beanstandung grob verletzt werden,
 - b) durch Nichtbezahlung der Gebühr.
3. Mit Ausnahme der Umwidmung und der Auflassung hat der Benützungsberechtigte im Falle des Erlöschens des Benützungsrechtes keinen Anspruch auf Ersatz für bereits geleistete Zahlungen.
4. Wenn ein Benützungsrecht erloschen ist, hat der Benützungsberechtigte sämtliche Grabeinrichtungen (Grabdenkmal, Einfassungen, Platten, Kies, Baumbestand, Pflanzenbestand udgl.) binnen sechs Monaten auf seine Kosten und Gefahr zu entfernen.
5. Bei Auflösung des Nutzungsrechtes einer Mauer- oder Kapellengruft hat darüber hinaus die Aushebung und Wiederbestattung der in der Gruft beigesetzten Personen ebenfalls auf Kosten des Benützungsberechtigten zu erfolgen.
6. Bei Auflösung einer Urnenhain-Grabstätte bzw. Grabstätte mit Urnen (nicht verrottbare Urnen in Metallkapseln, Außenbehältern oder sonstigen nicht verrottbaren Materialien) sind diese in die gemeinsame Sammelgruft beider Friedhöfe am Parkfriedhof Ferlach einzubringen. Der Nutzungsberechtigte hat die Kosten hierfür zu tragen.

7. Wird dieser Verpflichtung nicht innerhalb der oben genannten Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die Grabeinrichtungen auf Kosten des Benützungsberechtigten bzw. dessen Rechtsnachfolger abzutragen und entfernen zu lassen.

§ 10

Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten

1. Der Friedhof ist als eine dem Andenken der Toten gewidmete Stätte zu betreiben. Die Grabstätten sind deshalb möglichst bald, spätestens 6 Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes zu gestalten. Für die Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Wird eine Grabstätte nicht in ordentlichem und sauberem Zustand gehalten, oder drohen Grabmäler zu verfallen, so wird der Nutzungsberechtigte schriftlich darauf aufmerksam gemacht, innerhalb angemessener Frist alle (die) Mängel zu beheben. Ist die Grabstätte nach Ablauf der gesetzten Frist nicht in Ordnung gebracht, so wird das Nutzungsrecht aberkannt.
2. Jeder Grabnutzungsberechtigte und dessen Beauftragter ist verpflichtet, Grabmäler (Grabsteine) so zu errichten und dauernd instand zu halten, dass ein Umstürzen derselben hintangehalten wird. Insbesondere hat jeder Grabnutzungsberechtigte in regelmäßigen Zeitabständen, längstens jedoch einmal pro Jahr, die Standfestigkeit seines Grabmales (Grabsteines) zu überprüfen und diese während des gesamten Zeitraumes vom Erwerb bis zum Erlöschen seines Grabnutzungsrechtes sicherzustellen.
3. Ziersträucher und dergleichen dürfen auf Grabstätten nur gepflanzt werden, wenn sie den Zutritt zu den Wegen und den benachbarten Grabstätten nicht erschweren und in die benachbarten Grabstätten nicht hineinreichen.
4. Das Anpflanzen von Bäumen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung der Stadtgemeinde Ferlach.
5. Die Bäume dürfen eine maximale Höhe von 3 m erreichen.
6. Für Schäden, die durch Überhang oder Wurzelbildung an benachbarten Grabstätten entstehen, haftet der Benützungsberechtigte.
7. Vor Errichtung von Grabdenkmälern, Gittern, Steineinfassungen und sonstigen Grabeinrichtungen sind die Zustimmung der Friedhofsverwaltung sowie alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen einzuholen.
8. Die Zustimmung ist von der Friedhofsverwaltung zu versagen, wenn ein Vorhaben sich nicht in das Bild des Friedhofes einfügt bzw. ein Grabdenkmal über die Grabstätten hinausragt oder in eine Grabstelle hineinreichen würde.
9. Wird trotz Verweigerung der Zustimmung ein Grabdenkmal, Gitter und dergleichen errichtet, kann die Friedhofsordnung die Entfernung auf Kosten des Benützungsberechtigten durchführen.
10. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt Grabeinrichtungen, welche sich nicht in das Bild des Friedhofes einfügen oder berechtigtes Ärgernis hervorrufen, sowie Grabeinrichtungen, welche den Zutritt zu Wegen oder benachbarten Grabdenkmälern erschweren oder in benachbarte Grabstätten hineinreichen, auf Kosten und Gefahr des Benützungsberechtigten der Grabeinrichtung, von welcher die Störung ausgeht, abtragen und entfernen zu lassen.
11. Grabdenkmäler, die vor Ablauf des Benützungsrechtes an der betreffenden Grabstätte baufällig werden, können, wenn der Benützungsberechtigte trotz Aufforderung der Friedhofsverwaltung das Grabdenkmal nicht instand setzt, von der Stadt auf Kosten des Benützungsberechtigten gesichert werden.
12. Die Einfassungen der Grabstätten sind niveaugleich zu versetzen. Die Höhe der massiven Grabdenkmäler darf einschließlich des Sockels 1,30 m nicht überschreiten. Grabkreuze bzw. Steinstelen dürfen höchstens 1,80 Höhe erreichen. Mindestens ein Drittel der Grabfläche, welche mit Platten oder Kies ausgestattet werden soll, ist zu bepflanzen oder zu begrünen. Bei Öffnung von

Gräbern, welche mit Stein- oder Betonplatten belegt sind, übernimmt die Friedhofsverwaltung für die Beschädigung der Platten keine Haftung.

§ 11 Material der Grabmale

Für Grabzeichen können folgende Materialien verwendet werden: Naturstein, Holz, Eisen und Bronze. Geschmiedete Grabzeichen müssen mit einem dauerhaften Rostschutz versehen sein.

§ 12 Durchführung von Beisetzungen

1. Vor Graböffnung sind die Grabeinrichtungen, wie z.B. Einfassung, Gitter, Grabmal usw. durch den Benützungsberechtigten auf seine Kosten und Gefahr entfernen zu lassen.
2. Im Falle der Nichtabtragung übernimmt die Stadt für Beschädigungen an Grabeinrichtungen keine Haftung.
3. Eine Grabstelle darf innerhalb von 10 Jahren nur mit einer Leiche belegt werden, es sei denn, die Erdbestattung ist in 2,20 m Tiefe erfolgt.
4. Die Benützungsberechtigten sind verpflichtet, anlässlich von Graböffnungen zu dulden, dass die ihnen zugewiesenen Grabstätten zur vorübergehenden Ablagerung von Erdmaterial abgedeckt werden. Durch solche vorübergehenden Ablagerungen entstandene kleinere Schäden werden nicht ersetzt.

§ 13 Trauerfeiern

1. Die Trauerfeiern können in den dafür bestimmten Räumen, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
2. Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen ist vorher der Friedhofsverwaltung bekanntzugeben.
3. Jede Feierlichkeit außerhalb einer Beerdigung ist ebenfalls vorher der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

§ 14 Haftung

Die Stadtgemeinde Ferlach haftet nicht für die Beschädigung, den Verlust, Diebstahl oder die Zerstörung der von wem auch immer in den Friedhöfen eingebrachten Gegenstände.

§ 15 Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsordnung für die Städtischen Friedhöfe der Stadtgemeinde Ferlach tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates mit dem Stand vom 10. Dezember 2019, Zl.: AL 817-1/19/He. außer Kraft.

Der Bürgermeister:
RgR Ingo Appé

